



## Inhalt

---

• Wissenswertes .....	1
Administration Intelligence AG stellt Version 9.0 des AI VERGABEMANAGER bereit .....	1
FAQs des BMVI zur Umsetzung der Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG .....	1
Bund: Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021.....	2
Stellungnahme des Rates für Nachhaltige Entwicklung zu den Potenzialen der öffentlichen Beschaffung für die nachhaltige Transformation und Innovationen.....	3
• Recht .....	4
Informations- und Wartepflicht, gemäß § 134 GWB .....	4
Widersprüchliche Preisangaben kein Fall der Aufklärung .....	5
Erhebliche Kostenüberschreitung als schwerwiegender Aufhebungsgrund i. S. von § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A .....	6
Regional als Qualitätskriterium .....	7
Hochladen von Nachrichten auf Vergabeplattformen ist Zugang.....	8
• International .....	9
Aus der EU .....	9
EU-Leitfaden zur Bekämpfung von Zwangsarbeit veröffentlicht .....	9
• Aus den Bundesländern .....	10
Hessen: Neue HAD-Muster .....	10
Rheinland-Pfalz hat die Unterschwellenvergabeordnung eingeführt.....	10
• Veranstaltungen.....	10
10. November 2021: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD .....	10
16. November 2021 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse.....	11
18. November 2021: Bieter-Workshop eVergabe - Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform.....	11
23. November 2021: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung.....	12
Impressum .....	13

November 2021



## Wissenswertes

### **Administration Intelligence AG stellt Version 9.0 des AI VERGABEMANAGER bereit**

Aktuell bewegen sowohl die aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) entstehenden Verpflichtungen als auch z. B. der Beschluss des IT-Planungsrates hinsichtlich einer einheitlichen Unterstützung bzgl. „Lateinischer Zeichen in Unicode“ die Vergabewelt. Beide genannten Beispiele hatten wesentlichen Einfluss auf die neue Version des AI VERGABEMANAGER.

Im Zuge des OZG zur Verbesserung des Onlinezugangs von Verwaltungsleistungen sind Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 dazu verpflichtet, ihre Dienste elektronisch abzubilden. In Anbetracht der vorgeschriebenen Digitalisierung von Verwaltungsprozessen erleichtert eine intuitive und klare Benutzerführung den Einstieg in vollumfängliche digitale Vergabeprozesse entscheidend. Daher ist die augenfälligste und sofort am Benutzererlebnis spürbare Weiterentwicklung des AI VERGABEMANAGER 9.0 - das neue Design der Benutzeroberfläche. Zudem standen bei der Steigerung der Benutzerfreundlichkeit, neben anderen, die Unterstützung im Betriebssystem integrierter Werkzeuge (beispielsweise Kontrastmodus) sowie auch die Nutzung von Screen Readern im Fokus, wodurch eine barrierefreie Durchführung eines Prozesses möglich ist.

Eine zusätzliche Verbesserung bildet die Unterstützung des erweiterten String.Latin+ Zeichensatzes. Dies ist eine notwendige Weiterentwicklung, aufgrund der technischen Herausforderung, welche sich aus der internationalen Zusammenarbeit ergibt. Vergabesoftware sollte in der Lage sein, verschiedene Sprachen und ihre dazugehörigen Zeichensätze zu unterstützen, um Verwechslungen und Unsicherheiten zu vermeiden. Die Erweiterung des Zeichensatzes um String.Latin+ in der Version 9.0 erleichtert eine länderübergreifende, globale Interaktion im Zuge der Vergabeabwicklung und bietet zusätzlich notwendige Zukunftssicherheit.

Ab Version 9.0 besteht ebenfalls die Möglichkeit der Ausgabe von Dokumenten im .docx Format: hierdurch wird, im Gegensatz zum PDF-Format, die weitere Verarbeitung von beispielsweise Vertragsdokumenten – nachgelagert zur automatisierten Befüllung im AI VERGABEMANAGER – vereinfacht und medienbruchfrei ermöglicht. Daneben haben sich gleichsam viele technische und für die inhaltliche Abwicklung von Vergaben relevante Neuerungen ergeben.

Die Technologien der Administration Intelligence AG (AI AG) werden bereits deutschlandweit genutzt: von Behörden der Landesverwaltung, Kreisen, Städten, Kommunen und privatisierten kommunalen Unternehmen, selbstständigen Dienstleistern, sowie von vielen zehntausenden Bietern zur Angebotsabgabe auf den Plattformen der Länder und Kommunen.

Weitere Informationen zum OZG finden Sie hier: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/onlinezugangsgesetz/onlinezugangsgesetz-node.html>

Quelle: Administration Intelligence AG

### **FAQs des BMVI zur Umsetzung der Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG**

Das am 15. Juni 2021 in Kraft getretene Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) zur Umsetzung der Clean Vehicles Directive (EU-Richtlinie 2019/1161) verpflichtet öffentliche Auftraggeber (Bund und Länder) ab dem 2. August 2021 zur Beachtung konkreter Quoten im Sinne von Mindestzielen bei der öffentlichen Beschaffung von sauberen Fahrzeugen. Die Beschaffungsquoten für leichte Nutzfahrzeuge einschließlich Pkws und schwere Nutzfahrzeuge, also Lkws und Busse gelten für Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte innerhalb von zwei Referenzzeiträumen.

November 2021

Zum Verständnis und zur Hilfe bei der Umsetzung der Vorgaben aus dem SaubFahrzeugBeschG hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine Übersicht häufig gestellter Fragen und dazugehöriger Antworten (FAQs) veröffentlicht. Die FAQs finden Sie [hier](#).

### **Bund: Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021**

Am 25. August 2021 hat das Bundeskabinett die Überarbeitung und Weiterentwicklung des "Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit – Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen" beschlossen. Im Hinblick auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand verpflichtet sich die Bundesregierung dazu, das Verwaltungshandeln am Leitprinzip der nachhaltigen Entwicklung auszurichten und konkrete Nachhaltigkeitsvorgaben zu erfüllen.

Das Maßnahmenprogramm gilt für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren sowie der mittelbaren Bundesverwaltung. Die Maßnahmen betreffen zehn Verwaltungsbereiche (z. B. klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030, Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften, Mobilität) einschließlich des aus vergaberechtlicher Sicht besonders beachtenswerten Bereichs der Beschaffung (IV).

Darin werden Festlegungen zur Strukturierung der Prozesse für eine strategische nachhaltige Beschaffung getroffen, wie: Zentralisierung der Beschaffung im Rahmen sachlich sinnvoll organisierter Beschaffungsprozesse, verstärkte Ausrichtung der Beschaffung am Leitprinzip der Nachhaltigkeit, regelmäßige Schulung der Beschäftigten der zentral organisierten Vergabestellen, Beschaffung grundsätzlich aller standardisierbaren Produkte und Dienstleistungen, für die Rahmenvereinbarungen beim Kaufhaus des Bundes (KdB) mit Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bestehen, elektronisch aus diesen Rahmenvereinbarungen über das Kaufhaus des Bundes (KdB).

Weitergehend soll das Kaufhaus des Bundes (KdB) als zentrale Stelle für die (ausschließlich) nachhaltige Beschaffung von standardisierten Produkten und Dienstleistungen weiterentwickelt werden. Unter der gemeinsamen Federführung des BMI und des BMWi soll bis 2022 ein Interministerieller Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA nÖB) eingerichtet werden, der unter anderem standardisierbare Produkte und Dienstleistungen im KdB identifiziert sowie Nachhaltigkeitskriterien und Anforderungen an Beschaffungen festlegt.

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut, insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung des Schulung- und Fortbildungsangebots zu allen Aspekten der nachhaltigen Beschaffung.

Im Übrigen soll die Zusammenarbeit mit den Kommunen weiter verstärkt werden. Bestandteil des Maßnahmenprogramms sind eine Anlage 1, die Anforderungen für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit an die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen vorsieht, und eine Anlage 2, die einen Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen beinhaltet. Zum Stand der Umsetzung des Maßnahmenprogramms soll jährlich ein Monitoringbericht veröffentlicht werden. Eine Gesamtüberprüfung des Programms einschließlich einer etwaigen Weiterentwicklung soll nach vier Jahren erfolgen.

Das Maßnahmenprogramm finden Sie [hier](#).

November 2021

### **Stellungnahme des Rates für Nachhaltige Entwicklung zu den Potenzialen der öffentlichen Beschaffung für die nachhaltige Transformation und Innovationen**

In seiner Stellungnahme vom 31. September 2021 fordert der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) Bund, Länder und Kommunen auf, ihre Einkaufsmacht stärker als bisher mit Nachhaltigkeitskriterien zu verbinden, da sich nur so die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erreichen lassen. Zudem sei die nachhaltige öffentliche Beschaffung ein wichtiges marktwirtschaftliches Instrument, um die Transformation der Wirtschaft und nachhaltige Innovationen zu fördern. Damit kämen Bund, Länder und Kommunen auch ihrer Vorbildfunktion nach und verschaffen den politischen Zielen Glaubwürdigkeit. Der RNE empfiehlt der Bundesregierung in der kommenden Legislaturperiode die Entwicklung einer ressortübergreifenden Strategie für eine nachhaltige und innovative öffentliche Beschaffung.

Unter Verweis auf die kürzlich verabschiedete neue Fassung des „Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit“ der Bundesregierung, die der RNE für eine gute Grundlage für einen neuen Anlauf zu einer umfassend nachhaltigen Beschaffung hält, wird eine ausreichende Bereitstellung von Ressourcen dafür gefordert. Der RNE begrüßt auch den im Maßnahmenprogramm vorgesehenen interministeriellen Ausschuss für nachhaltige Beschaffung zur fachlichen Erarbeitung des strategischen Rahmens und empfiehlt die Einbeziehung von Länder und Kommunen, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft.

Weitere Empfehlungen betreffen die Eröffnung eines Dialogs für nachhaltigen Einkauf zwischen den öffentlichen Einkäufern, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft, den Umstieg von einer ausgabenorientierten hin zu einer wirkungsorientierten Haushaltsplanung, die Zentralisierung der Beschaffung in den Behörden, den Ausbau von entsprechenden Fortbildungsprogrammen und eine stärkere Professionalisierung der Vergabestellen.

Die Stellungnahme finden Sie [hier](#).

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089 5116-3172

November 2021

## Recht

### **Informations- und Wartepflicht, gemäß § 134 GWB**

Das Versenden einer Vorinformation gemäß § 134 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aus dem „AI-Vergabemanager“ löst die verkürzte Wartefrist zur Zuschlagserteilung von zehn Kalendertagen aus.

#### Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren in einem EU-weiten Verfahren Montageleistungen im Zusammenhang mit dem Abbruch eines Gebäudes. Das gesamte Vergabeverfahren wurde über die E-Vergabe-Lösung der AI Administration Intelligence AG (im Folgenden AI) abgewickelt. Dabei wird vom Auftraggeber der "Vergabemanager" u. a. zum Versenden von Nachrichten im Rahmen der Bieterkommunikation an die Bieter eingesetzt. Bieter verwenden ihrerseits das lokal installierte "Bietercockpit", welches u. a. über eine "Nachrichten"-Funktion verfügt, die mit einem E-Mail-Postfach vergleichbar ist.

Die Plattform stellt einen kennwortgeschützten Bieterbereich zur Verfügung, welcher einem Benutzer-Account aus dem Online-Banking ähnelt. Der öffentliche Auftraggeber (öAG) versandte das Informationsschreiben gemäß § 134 GWB am 20.11.2020 über das Vergabemanagementsystem an die Bieterpostfächer im "Bietercockpit".

Nach Eingang der Nachricht im Bieterpostfach erhielt die spätere Antragstellerin (A), deren Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden war, eine automatisch generierte E-Mail an ihre Mailadresse, wonach im Bieterpostfach bzw. auf der Vergabepattform neu eingestellte Informationen zum Vergabeverfahren vorhanden seien. A lud das Informationsschreiben am 20.11.2020 herunter. Der Zuschlag wurde, wie im Vorinformationsschreiben angekündigt, am 1.12.2020 auf das Angebot des angekündigten Bestbieters erteilt.

A rügte den Ausschluss ihres Angebots und strengte am 2.12.2020, einen Tag nach Zuschlagserteilung, ein Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer an. A machte u. a. geltend, dass die Wartefrist des § 134 Abs. 2 GWB noch nicht abgelaufen sei, da das Informationsschreiben nur in die Vergabepattform „eingestellt“ worden und somit ohne Rechtswirkung geblieben sei. Dies genüge für das Ingangsetzen der Wartefrist, nach § 134 GWB nicht.

#### Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer wies den Nachprüfungsantrag als unzulässig zurück.

Das streitige Vergabeverfahren sei mit wirksamer Zuschlagserteilung am 1.12.2021 beendet worden. Der Zuschlag sei nicht gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 1 GWB wegen eines Verstoßes gegen die Informations- und Wartepflicht gemäß § 134 Abs. 1 GWB unwirksam. Zunächst sei hier das Textformerfordernis nach § 126b BGB gewahrt worden.

Bieter können die Nachricht lesen und dauerhaft speichern – der öAG kann den Inhalt der Nachricht nicht mehr einseitig verändern oder gar löschen. Ein Zugriff durch den öAG auf den kennwortgeschützten Bieterbereich der Vergabepattform oder auf das Bieterpostfach des lokal beim Bieter installierten Bietercockpits, ist nicht möglich.

Für den Fristbeginn kommt es darauf an, wann der öffentliche Auftraggeber sich der Mitteilung an den betroffenen Bieter entäußert hat. Das sei hier bereits beim Versenden des Informationsschreibens aus dem "Vergabemanager" der Fall. Denn es sei damit zu rechnen, dass bei regelrechtem Verlauf die Mitteilung unwiderruflich in den Machtbereich des Empfängers gelange. Das AI-Bietercockpit könne bezüglich des Empfangs von Nachrichten mit dem Versand bzw. Erhalt einer E-Mail verglichen werden. Auch der passwortgeschützte Bieterbereich der hier verwendeten Vergabepattform gehöre zum Machtbereich des Empfängers/Bieters, auf den der Auftraggeber keinen Zugriff habe.

November 2021

### Praxistipp:

Eine weitere Entscheidung einer Vergabekammer, die Sicherheit in der vergaberechtlichen Praxis zu der Frage „Rechtsichere Versendung der Information nach § 134 GWB“ bringt. Eine zusätzliche Versendung der Mitteilung außerhalb der eVergabeplattform des AI Vergabemanagers ist somit nicht erforderlich.

[VK Sachsen Beschluss vom 28.07.2021, Az.: 1/SVK/043-20](#)

### Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de), Tel.: 0611-974588-0

### **Widersprüchliche Preisangaben kein Fall der Aufklärung**

Lassen sich die vom Bieter angebotenen Preise nicht zweifelsfrei ermitteln, weil die Eintragungen im Leistungsverzeichnis nicht denen des Angebotsblatts entsprechen, fehlen im Angebot die erforderlichen Preisangaben.

### Sachverhalt:

Mit dem Angebot einzureichen hatten die Bieter das ausgefüllte Leistungsverzeichnis sowie ein ebenfalls auszufüllendes "Preisblatt", welches Bezug auf die entsprechenden Ziffern 1 bis 5 des Leistungsverzeichnisses nimmt.

Bieter A reicht das mit Preisangaben ausgefüllte Leistungsverzeichnis mit Datum vom 18.11.2020 ein. Beigefügt ist ferner das Preisblatt mit Datum vom 20.10.2020. Die dort eingetragenen Preise weichen von den Preisangaben im Leistungsverzeichnis überwiegend ab. A wird wegen fehlender Preisangaben mit seinem Angebot ausgeschlossen und stellt nach erfolgloser Rüge einen Nachprüfungsantrag.

### Beschluss:

Ohne Erfolg! Der tatsächlich gemeinte – von A gewollte – Preis kann hier durch Auslegung des Angebotsinhalts nicht eindeutig ermittelt werden.

Zwar ist die Erhaltung eines möglichst umfassenden Wettbewerbs erklärtes Ziel der jüngsten Vergaberechtsmodernisierung gewesen. So soll die Anzahl der am Wettbewerb teilnehmenden Angebote wegen an sich vermeidbarer, nicht gravierender formaler Mängel nicht unnötig reduziert werden (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2019).

Ein Fall, wie ihn der BGH entschieden hat, ist hier allerdings nicht gegeben: Ein bloßes Missverständnis des Antragstellers über die Geltung bestimmter Teile seines Angebots (beispielsweise eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ist hier nicht feststellbar. Durch eine reine Auslegung des Angebots ist nicht zweifelsfrei ermittelbar, welche Preise die letztgültigen sein sollen, auf die der Zuschlag ergehen könnte. Beide Unterlagen enthalten unterschiedliche Datumsangaben und sind als unterschiedliche Dateien im Rahmen des elektronisch geführten Vergabeverfahrens auf die Plattform hochgeladen worden.

A verweist zwar darauf, dass aufgrund des Datums der Erklärungen das spätere mit Datum vom 18.11.2020 ausgefüllte Leistungsverzeichnis letztverbindlich sein soll, nicht aber das Preisblatt vom 20.10.2020. Allerdings ist das von A geltend gemachte bloße technische Versehen des Hochladens einer alten Version des Angebotsvordrucks nicht so eindeutig, wie er meint. Ob das später datierende Leistungsverzeichnis die angebotenen Preise abbildet und der Angebotsvordruck somit obsolet ist, kann nicht einfach aufgrund des Datums angenommen werden. Für die Vergabestelle ist ohne weitere Nachforschung nicht zweifelsfrei erkennbar, welche Preisangaben zum Angebotsabgabetermin verbindlich angeboten wurden. Die Vergabestelle kann die Widersprüchlichkeit der Angaben aber nicht durch Nachforschungen bei A selbst beseitigen. Die Grenze der Auslegung einer Willenserklärung ist erreicht, wenn der Auftraggeber Nachforschungen über das wirklich Gewollte beim Bieter anstellen müsste. Der Bieter hätte es sonst in der Hand, den angebotenen Preis nachträglich gegen einen anderen auszutauschen.

November 2021

### Praxistipp:

Eine Aufklärung ist hier deshalb nicht möglich, da der betreffende Bieter die Möglichkeit hätte, „nachzuverhandeln“ bzw. sein Angebot zu verbessern. Dies wäre ein klarer Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot.

[VK Bund, Beschluss vom 12.03.2021 Az.: VK 1-20/21](#)

### Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de), Tel.: 0611-974588-0

### **Erhebliche Kostenüberschreitung als schwerwiegender Aufhebungsgrund i. S. von § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A**

Eine Verfahrensaufhebung ist gerechtfertigt, wenn die vor Durchführung der Ausschreibung erstellte Kostenschätzung vertretbar erscheint und das abgegebene Angebot deutlich darüber liegt.

### Sachverhalt:

Im EU-weiten Verfahren wurde die Herstellung von Baugruben, Verbau und Tiefgründung inkl. Spezialtiefbau ausgeschrieben. Es gab nur eine Bieterin, deren Preis die Auftragswertschätzung immens überstieg. Das Verfahren wurde aufgehoben mit der Begründung:

*„Das vorliegende Angebot überschreitet die zur Verfügung stehenden Mittel zzgl. Kosten einer evtl. Neuausschreibung um 129 %. Es ist daher unannehmbar. Folglich ist aus wirtschaftlichen Gründen die Aufhebung erforderlich. Nach Aufhebung erfolgt eine erneute Ausschreibung der Bauleistungen.“*

Die erneute Ausschreibung sollte als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Dies wurde von der Antragstellerin gerügt. Sie machte geltend, dass kein schwerwiegender Grund i. S. von § 17 EU VOB/A vorliege, der die Aufhebung rechtfertigen könne. Die Kostenschätzung sei zu niedrig gewesen.

Die Antragsgegnerin half der Rüge nicht ab, da die erforderlichen Mittel zu Annahme des Angebots nicht zur Verfügung stünden. Außerdem seien der Antragstellerin mehrere Kalkulationsfehler unterlaufen. Daraufhin wurde die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens beantragt.

### Beschluss:

Ohne Erfolg! Es besteht kein Anspruch der Bieter auf Abschluss eines Vergabeverfahrens mit Zuschlagserteilung.

Ein Anspruch auf „Aufhebung der Aufhebung“ besteht allein in dem Fall, dass die Aufhebung in rechtlich zu missbilligender Weise erfolgt. Die Vergabekammer vertritt die Auffassung, dass die Antragsgegnerin die Ausschreibung aufheben durfte. Es lag hierfür ein schwerwiegender Grund i. S. von § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A vor.

Die Vergabekammer hält die vor Durchführung des Verfahrens erstellte Kostenschätzung der Antragsgegnerin innerhalb des gegebenen Überprüfungsmaßstabs für vertretbar. Daher ist eine Verfahrensaufhebung gerechtfertigt, wenn ein abgegebenes Angebot deutlich darüber liegt.

Die Kostenschätzung des Auftraggebers muss vertretbar und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt worden sein. Die angewandte Methodik der Kostenermittlung muss geeignet sein, voraussichtliche Marktpreise zu schätzen. Es kann nicht pauschal festgelegt werden, wann eine erhebliche Überschreitung der Kostenschätzung vor-

November 2021

liegt. Zu berücksichtigen sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Die Rechtsprechung zu diesem Thema variiert erheblich und geht von einer Überschreitung von 10 % bis hin zu 50 % aus. Im vorliegenden Fall liegt die Überschreitung bei 129,8 %.

### Praxistipp:

Die Auftragswertschätzung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Es muss erkennbar sein, wie die der Schätzung zugrunde liegenden Preise ermittelt wurden. Der erwartbaren Preisentwicklung am Markt sollte immer mit einem Kostenpuffer Rechnung getragen werden. Je nach Art des Beschaffungsbedarfs sind auch Faktoren zu berücksichtigen, welche Einfluss auf die Kostenentwicklung haben können (z.B. Altlastenentsorgung bei Altbausanierung).

[VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 17.06.2021, Az.: 3 VK 9/20](#)

### Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), Tel.: 0385 617 381 17

### **Regional als Qualitätskriterium**

Gerade bei der Vergabe von Verpflegungsleistungen wird oft „regional“ als Bewertungskriterium von Seiten der öffentlichen Auftraggeber gewünscht. Auch die meisten Catering-Anbieter in Brandenburg haben mit diesem Kriterium wenig Probleme.

Vergaberechtler hingegen sehen das oft anders. Zu groß ist die Gefahr einer mindestens mittelbaren Diskriminierung durch die Begrenzung des Bieterkreises – gerade auch in EU-weiten Verfahren. Die vom Gesetzgeber gewollte Öffnung der Verfahren für Unternehmen aus dem gesamten Gebiet der Europäischen Union lässt sich juristisch schwer mit der Eingrenzung des Bieterkreises auf „die Lausitz“, „Brandenburg“ und „25 Kilometer um die Gemeinde XY“ in Einklang bringen. Mangels klarer Definition der „Region“, lässt sich oft auch kein eindeutiger zusätzlicher Wert der Regionalität als Kriterium für das Verfahren ausmachen.

Interessant ist vor diesem Hintergrund die Einschätzung des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Bundestages. („Zum Kriterium der „Bio-Regionalität“ bei der Ausschreibung von Gemeinschaftsverpflegung“, in *cosinex* Blog. URL: <https://csx.de/rp1v>)

Die Juristen des Bundestages kommen zu dem Ergebnis, dass „regional“ durchaus ein zulässiges Qualitätsmerkmal i. S. d. § 31 Abs. 3 VgV sein kann, wenn es um die *materielle Qualität* des Produktes geht.

Gemeint ist nicht der umweltbezogene Aspekt, der bspw. aus den kurzen Transportwegen und damit verringerter Umweltemission herrührt. Gemeint ist erst recht nicht die „mittelstandsfördernde“ i. d. R. unzulässige Komponente der Bevorzugung der heimischen Wirtschaft. Gemeint ist der tatsächlich qualitative Produktwert der Regionalität als solcher. Das ist spannend. Denn dieser wurde bislang oft übersehen.

Im Kern argumentiert der Wissenschaftliche Parlamentsdienst damit, dass u. a. die Ernährungswissenschaftler der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), deren Empfehlungen für Schul- und Kitaverpflegung zum Standard der meisten Ausschreibungen gehören, „einheimisch“ als Qualitätsmerkmal ansieht. Das entspricht auch den Erfahrungen von Handel und Gastronomie, welche „Regionalität“ als herausragendes Qualitätsmerkmal vermarkten. Für Verbraucher zeugt Regionalität ebenfalls von besonderer Qualität.

Letztlich folgt die Argumentation der Bundestags-Juristen damit dem Ergebnis: Wenn regionale Produkte von Erzeugern und Verbrauchern als qualitativ höherwertig angesehen und für diese Produkte auch höhere Preise verlangt werden können, dann seien sie im Sinne der Verordnung ein Qualitätsmerkmal.



November 2021

Nach dieser Auffassung besteht damit grundsätzlich die *Möglichkeit*, das Merkmal „Regionalität“ in Vergabeverfahren rechtmäßig als Qualitätsmerkmal zu verankern. Es liegt dann – wie auch bisher – an der Vergabestelle, das Kriterium so auszugestalten, dass es nicht gegen Europarecht verstößt.

Ihr Ansprechpartner:

Thorsten Golm, [thorsten.golm@abst-brandenburg.de](mailto:thorsten.golm@abst-brandenburg.de), Tel.: 0331 95 12 90 98

### **Hochladen von Nachrichten auf Vergabeplattformen ist Zugang**

Sachverhalt:

Ein öffentlicher Auftraggeber in NRW schrieb eine Bauleistung in einem offenen Verfahren aus. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe bestimmte der öffentliche Auftraggeber, dass die Kommunikation ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform erfolgen sollte.

Mittels Nachricht über die Vergabeplattform forderte der öffentliche Auftraggeber Unterlagen binnen Sechstage-Frist nach. Die Frist verstrich ohne Nachreichung der Unterlagen. Der Bieter wurde daraufhin ausgeschlossen. Hiergegen richtete sich der Nachprüfungsantrag. Der Bieter meinte, die Nachricht sei ihm nicht ordnungsgemäß zugegangen.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer Westfalen wies den Nachprüfungsantrag zurück.

Der Ausschluss des Angebots sei wegen des erfolglosen Ablaufs der Frist zur Nachreichung der Unterlagen zwingend gewesen. Die Frist habe mit Zugang der Nachricht zu laufen begonnen. Für den Zugang genüge der Eingang der Nachricht in das Postfach des Bieters auf der Vergabeplattform, wodurch die Nachricht in den Machtbereich des Bieters gelangt und mit einer Kenntnisnahme durch diesen zu rechnen gewesen sei. Durch die Registrierung bei der vom Auftraggeber zulässigerweise ausgewählten Plattform willige der Bieter zugleich ein, dass das dortige Postfach durch ihn für den Empfang von Nachrichten genutzt werde.

Praxistipp:

Der Beschluss der Vergabekammer Westfalen ist zu begrüßen. Er führt zu Rechtsicherheit sowie -klarheit und reiht sich ein in mehrere Beschlüsse von Vergabekammern mit gleicher Zielrichtung in letzter Zeit (vgl. bspw. VK Sachsen, 1/SVK/043-20). Bieter sind in elektronischen Verfahren verpflichtet, ihr Postfach auf der Vergabeplattform zu pflegen und regelmäßig auf Nachrichten zu prüfen. Öffentlichen Auftraggebern wird empfohlen, diese Verpflichtung, die sich meist bereits mit Registrierung bei den gängigen Vergabeplattformen ergibt, deutlich in ihren Vergabeunterlagen zu unterstreichen und hervorzuheben. Mediendurchbrüche durch bspw. Fax-Nachrichten – nur um den Zugang nachweisen zu können – sind gerade nicht der Zweck eines elektronischen Verfahrens.

[VK Westfalen Az.: 1 VK1-9/21](#)

Ihr Ansprechpartner:

Thorsten Golm, [thorsten.golm@abst-brandenburg.de](mailto:thorsten.golm@abst-brandenburg.de), Tel.: 0331 95 12 90 98

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

November 2021



## International

### Aus der EU

#### **EU-Leitfaden zur Bekämpfung von Zwangsarbeit veröffentlicht**

Die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst haben einen Leitfaden veröffentlicht, der Unternehmen in der EU dabei helfen soll, das Risiko von Zwangsarbeit in ihren Betrieben und Lieferketten im Einklang mit internationalen Standards anzugehen. Der Leitfaden unterstützt die Unternehmen dabei, Zwangsarbeit aus ihren Wertschöpfungsketten zu verbannen.

Die Kommission hat sich verpflichtet, diesen Missstand im Rahmen ihrer breit angelegten Arbeit zur Verteidigung der Menschenrechte zu beseitigen. Den Unternehmen komme dabei eine Schlüsselrolle zu, sie könnten den Unterschied ausmachen, indem sie verantwortungsvoll handeln.

Der Leitfaden erläutert die praktischen Aspekte der Sorgfaltspflicht und gibt einen Überblick über die Instrumente der EU und auf internationaler Ebene für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, die für die Bekämpfung von Zwangsarbeit relevant sind. Die Förderung von verantwortungsvollen und nachhaltigen Wertschöpfungsketten ist eine der Säulen der jüngsten EU-Handelsstrategie.

Der Leitfaden trägt zur Umsetzung der Strategie bei, indem er Unternehmen in der EU dabei hilft, bereits jetzt die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen und so die Zeit bis zur Einführung einer Gesetzgebung zur nachhaltigen Unternehmensführung zu überbrücken. Diese kommende Gesetzgebung soll eine verpflichtende Sorgfaltspflicht einführen, nach der EU-Unternehmen Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Betrieben und Lieferketten zu identifizieren, zu verhindern, abzumildern und darüber Rechenschaft abzulegen haben.

Weitere Informationen zum Leitfaden finden Sie [hier](#).

Quelle: EU-Kommission

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089 5116-3172

November 2021

## Aus den Bundesländern

### **Hessen: Neue HAD-Muster**

Die neuen HAD-Muster für den Hochbau finden Sie [hier](#)

### **Rheinland-Pfalz hat die Unterschwellenvergabeordnung eingeführt**

In Rheinland-Pfalz wurde die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durch die neue Verwaltungsvorschrift zum Öffentlichen Auftragswesen in Kraft gesetzt. Die neue Verwaltungsvorschrift wurde am 6. September 2021 im Ministerialblatt der Landesregierung veröffentlicht und ist am Folgetag in Kraft getreten.

In der Verwaltungsvorschrift ist unter anderem der Anwendungsbefehl für die Unterschwellenvergabeordnung enthalten. Außerdem wird mit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift auch in Rheinland-Pfalz die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb der öffentlichen Ausschreibung gleichgestellt.

Die Verwaltungsvorschrift übernimmt die Auftragswertgrenzen, wie sie bereits durch das Rundschreiben vom 17. Juli 2019 in Kraft gesetzt worden sind (Lieferungen und Dienstleistungen: Verhandlungsvergaben bis 40.000 Euro, beschränkte Ausschreibungen bis 80.000 Euro; Bauleistungen: freihändige Vergaben bis 40.000 Euro, beschränkte Ausschreibungen bis 200.000 Euro). Darüber hinaus enthält die neue Verwaltungsvorschrift gestraffte Bestimmungen zur nachhaltigen Beschaffung.

Die neue Verwaltungsvorschrift zum Öffentlichen Auftragswesen kann hier abgerufen werden: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>

### Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, [luebeck@eic-trier.de](mailto:luebeck@eic-trier.de), Tel.:0651/97567 - 16

## Veranstaltungen

### **10. November 2021: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD**

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

November 2021

Solange die Corona-Pandemie eine Präsenzveranstaltung nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „globalmeet“ angeboten. Für eine Teilnahme benötigen Sie einen marktüblichen PC mit Mikrofon- und Kameravorrichtung sowie den Zugriff auf einen aktuellen Browser. Eine lokale Installation von Software ist nicht erforderlich. Eine Teilnahme an der Veranstaltung, rein über Einwahl über ein Telefon, ist nicht möglich. Regelmäßig bieten wir Ihnen Test-Termine an, damit Ihrer digitalen Teilnahme technisch „nichts im Wege steht“:

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Das Seminar findet online statt!**

**Termin:** 10. November 2021, 9:30 – ca. 16.00 Uhr  
**Referentin:** Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 100 €

### **16. November 2021 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse**

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren - schwerpunktmäßig wird auf die Beschaffung im sogenannten „Unterschwelbereich“, also bei kleineren Auftragswerten eingegangen. Dabei werden auch geplante Neuregelungen zum Hessischen Vergabegesetzes besprochen, sofern im Frühjahr eine aktualisierte Fassung zu erwarten ist.

Solange die Corona-Pandemie eine Präsenzveranstaltung nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „Teams“ angeboten. Für eine Teilnahme benötigen Sie einen marktüblichen PC mit Mikrofon- und Kameravorrichtung sowie den Zugriff auf einen Edge- oder Chrome-Browser. Regelmäßig bieten wir Ihnen Test-Termine an, damit Ihrer digitalen Teilnahme technisch „nichts im Wege steht“:

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin:** 16. November 2021, 9:00 - 14:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**  
**Referentin:** Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

### **18. November 2021: Bieter-Workshop eVergabe - Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform**

Dieses Seminar wendet sich an alle Unternehmen, die in Hessen öffentliche Aufträge recherchieren und in einem eVergabe-Verfahren auf der eHAD-Plattform einen Teilnahmeantrag oder Angebot digital abgeben möchten. Den Teilnehmern werden zunächst grundlegende Informationen zur eVergabe, zur digitalen Signatur sowie zum Aufbau der eHAD-Plattform vermittelt. Daran schließt sich eine kurze Erläuterung und Demonstration der Recherche nach

November 2021

Ausschreibungen auf der HAD-Webseite sowie eine ausführliche Vorführung der digitalen Bearbeitung und Abgabe eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots über die eHAD-Plattform.

Die Teilnehmer können nach der Vorführung an ihren eigenen Rechner die Angebotsabgabe auf der eHAD anhand der besprochenen Testvergaben üben und ggf. über Bildschirmfreigabe in der Seminarsoftware (Microsoft Teams) gemeinsam Fragen oder Probleme klären.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

### Das Seminar findet online statt!

**Termin:** 18. November 2021, 10:00 – ca. 15.30 Uhr  
**Referentin:** Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 100 €

### 23. November 2021: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Dieses Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung bei Ausschreibungen zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Im Seminar werden unterschiedliche Regelungsinhalte, die bei Bau- bzw. Dienst- und Lieferleistungen immer noch bestehen, ausführlich dargelegt. Gleiches gilt für inhaltliche Abweichungen des EU-Verfahrensrechts und der UVgO zum nationalen oder auch hessischen Vergaberecht. Auf die neusten Entwicklungen im hessischen Vergaberecht wird ebenfalls eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle, vertiefende Kenntnisse, die über die Grundkenntnisse eines Vergabeverfahrens hinausgehen, anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte. Die Themenauswahl ermöglicht, ausführlicher auf typische Praxisprobleme einzugehen.

Intensiv wird auch auf die rechtsfehlerfreie Durchführung eines elektronischen Vergabeverfahrens einschließlich der Vermeidung von Fehlern bei der Abgabe elektronischer Angebote eingegangen. Bieter und Auftraggeber erfahren, welche Kommunikationsmöglichkeiten zulässig und empfehlenswert sind.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und wie Fehler korrigiert werden können, um die Fortsetzung des Verfahrens nicht zu gefährden. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können.

Ein weiterer Schwerpunkt befasst sich auch mit den neuen Spielräumen, die das Vergaberecht Auftraggebern und Auftragnehmern inzwischen bietet. Dazu gehört auch, Nachträge rechtskonform „ohne Vergabeverfahren“ zu beauftragen oder Direktvergaben durchzuführen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin:** 23. November 2021, 9:30 - 15:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**  
**Referenten:** Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt  
**Teilnahmeentgelt:** 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



## **Impressum**

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Karl-Glässing-Str. 8  
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0  
Fax: 0611 974588-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV  
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.  
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin  
Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

**Redaktion:** Andrea Jordan, ABST Brandenburg, Telefon: 0331 951290-96, E-Mail: <mailto:andrea.jordan@abst-brandenburg.de>

**unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland [www.auftragsberatungsstellen.de](http://www.auftragsberatungsstellen.de)**

**Verantwortlich für die Rubrik Recht:**  
ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.

Lars Wiedemann, Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen,  
Telefon 0385 617381-17, E-Mail: [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de)  
Redaktion:  
unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland [www.abst.de](http://www.abst.de)